



WHARE SPACE

POP UP SHOP
EVENTSPACE
SHOWROOM
PHOTO STUDIO
SHOP WINDOW
GALLERY

LOCATION

Der WHARE SPACE ist ein flexibler Raum. Die Location ist ideal für Pop-Up Shops, Events, Ausstellungen und Castings kann aber auch für kleine bis mittelgrosse Gruppen als Konferenzen und Workshop Space genutzt werden.

Der 20m² große Ladenraum mit bodentiefen Schaufenstern bietet die ideale Präsentationsfläche um ihre Ideen und Produkte auszustellen und gekonnt in Szene zu setzen.

Gerne übernehmen wir auch das Shopdesign und richten den Raum nach deinen Bedürfnissen ein.

WHARE SPACE ist nur wenige Minuten von S+U Bahn Schönhauser Allee und Eberswalderstraße entfernt, hat den Mauerpark praktisch vor der Tür und liegt mitten im Gleim-Kiez.

Pop Ups / Events / Workshops /
Installations / Exhibitions / Castings

ROOM WITH A VIEW

Kreatives Denken und Produktivität werden in dieser inspirierenden Umgebung leicht gemacht. Ein großes Fenster bietet einen freien Blick auf das Straßenleben.



Die Gaudystraße ist die Flaniermeile zum Mauerpark und direkte Zugangsstraße zur Max-Schmeling-Halle, die je nach Veranstaltung die unterschiedlichsten Leute anzieht. Es ist der perfekte Ort um z.B ein Street Casting zu organisieren.



MIET- UND SERVICEOPTIONEN

W-lan ist natürlich vorhanden und der Showroom kann komplett leer angemietet werden. Optional könnt ihr aber auch euer gesamtes Projekt in unsere kreativen Hände geben.

- Kreatives Konzept & Shop Design
- Fotografie
- Catering & Event Design
- Ladenfläche 20 m² mit Umkleide, Teeküche mit Regal für zusätzlichen Stauraum
- Optional können Teile unserer angrenzenden Werkstatt angemietet werden z.B. für Styling & Make up oder Fotoaufnahmen



HUNGER & DURST

WHARE SPACE verfügt über eine exzellentes Netzwerk von Catering Firmen die sich gerne um die komplette Verpflegung kümmern . Für Selbstversorger bietet der Gleimkiez eine Vielzahl von guten Restaurants und Imbissen, sind innerhalb von fünf Minuten zu erreichen. Der Mauerpark am ende der Gaudystraße lädt ausserdem zum Picknick ein.



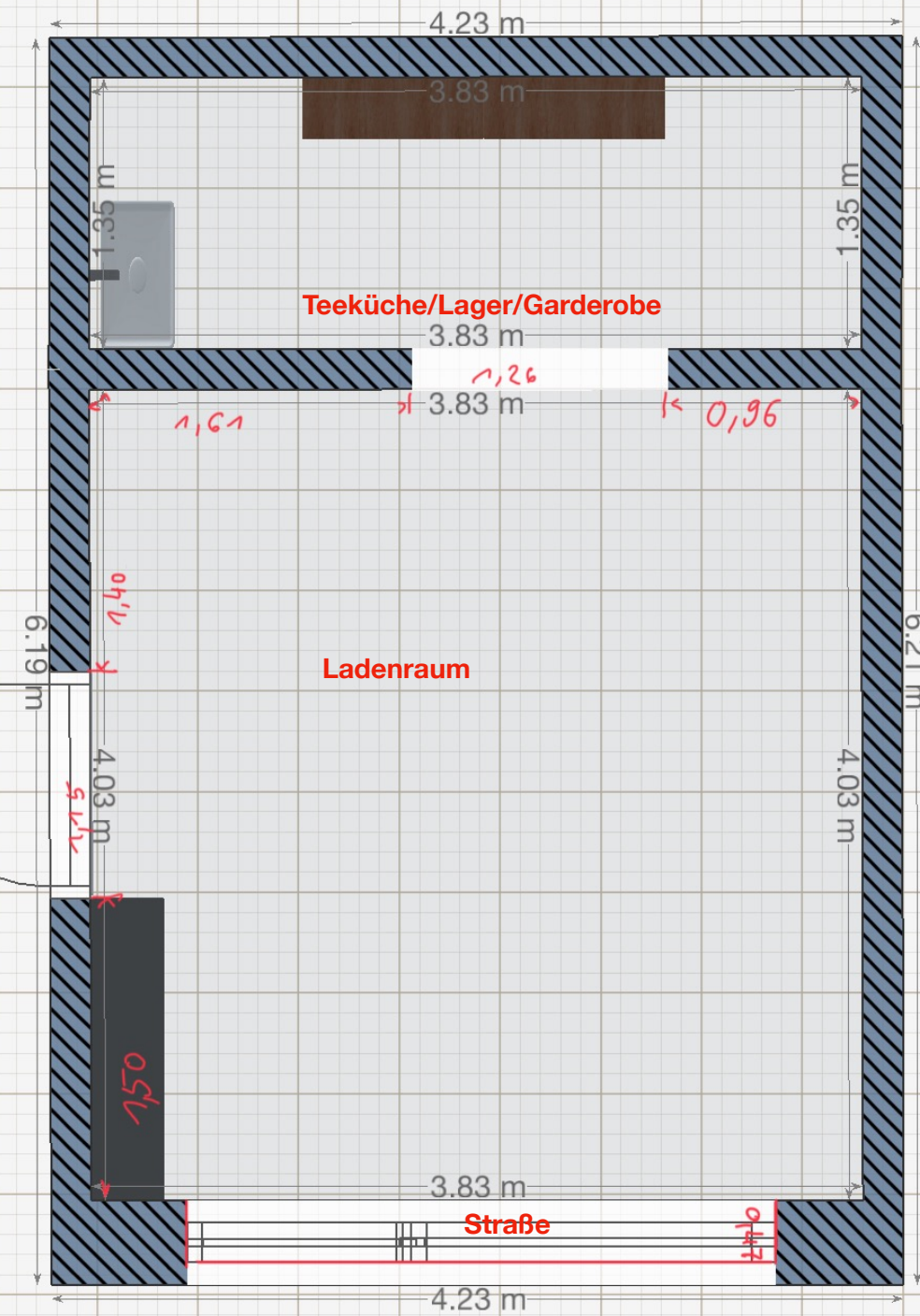


Grundausstattung

- Kleiderstangen Stahl hängend 1x 4m,2x 1,40m
- Gallerieschienen umlaufend
- Deckenstrahler

Auf Anfrage

- komplettes shop Design



Allgemeine Geschäftsbedingungen Anmietung von Räumlichkeiten & Equipment

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Räumen, Flächen, Einrichtungen und Gegenstände des WHARE space Gaudystr.20, 10437 Berlin. Auch umfasst sind Vermittlung sowie die Erbringung von logistischen Leistungen, Event Design und Catering.

(2) Vermieter im Sinne dieser AGB ist Dana Gyalokay, Gaudystrasse 23, 10437 Berlin

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Buchungsanfragen, die über die Formulare auf dieser Website (www.whare.de), telefonisch oder per E-Mail an den Vermieter gestellt werden sind für den Mietinteressenten sowie für den Vermieter unverbindlich und mit keinen Kosten verbunden.

(2) Schriftlich oder mündlich beantragte Termine des Mietinteressenten sind für den Vermieter unverbindlich.

(3) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn ein vom Vermieter unterbreitetes schriftliches Angebot innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist beim Vermieter rechtsgültig unterschrieben eingeht. Die Miete wird bei Vertragsabschluss fällig. Es ergeht eine Kostenrechnung, die darin angegebenen Zahlungsfristen für Anzahlung bzw. gesamt Betrag sind unbedingt einzuhalten. (4) Erhält der Vermieter innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist das Vertragsangebot nicht rechtsgültig unterschrieben zurück, ist er nicht mehr an das Angebot gebunden. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Mietinteressenten besteht nicht.

(5) Der Vermieter kann die Zahlung einer Mietsicherheit verlangen. Die Höhe der Mietsicherheit wird in der Rechnung angegeben und ist als Barkaution unmittelbar vor der Veranstaltung zu zahlen. Sie wird nach mängelfreier Abnahme unverzinst zeitnah zurückgezahlt.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mieters / Veranstalter

(1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände durchzuführende Veranstaltungen gleichzeitig der Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung einzuholen z.B öffentliche Veranstaltungen, die mit Musik oder Aufführungen verbunden sind, bei den Verwertungsgesellschaften anzumelden. Künstlerische Leistungen (Auftritte von Künstlern oder Musikern, Arbeit von Fotografen oder Designer u.a.m.) sind der Künstlersozialkasse zu melden. Die Kostenbeiträge leistet der Mieter.

Das gilt auch für Aktionen die durch Künstler oder durch seine Gäste während der Veranstaltung stattfinden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Aktionen durch den Mieter selbst oder durch seine Gäste organisiert worden sind. Alle Aktionen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vermieter und die erforderlichen Genehmigungen sind in Kopie unaufgefordert vorzulegen.

(3) Das Rauchen im Gebäude ist untersagt.

(4) Vorschriften laut (LImSchG Bln) insbesondere Lärmschutz/Nachtruhe sind vom Mieter und dessen Beauftragten unbedingt einzuhalten. Und können bei Missachtung zur sofortigen Beendigung der Nutzung der Mieträume führen.

§ 4 Mietobjekt / Mietdauer

(1) Das Mietobjekt wird für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum und lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck gemietet. Eine Untervermietung oder Nutzungsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung kann auf vorhandenes Inventar des Vermieters mit dessen Zustimmung zurückgegriffen werden. Hierfür können zusätzliche Kosten entstehen, die gesondert abgerechnet werden.

(3) Nach Veranstaltungsschluss sind die in Anspruch genommenen Gebäudebereiche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend dem Übergabezustand zu versetzen. In Anspruch genommene Inventargegenstände sind in gesäubertem Zustand zurückzugeben und an die hierfür vorgesehenen Standorte zurückzustellen.

Der Mieter hat eingebrachte Gegenstände innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietdauer können sie kostenpflichtig entfernt und bei Notwendigkeit auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung für die eingebrachten Gegenstände wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Veränderungen an und in den Mieträumen, insbesondere Beklebung der Wände, Um- und Einbauten, Installationen etc. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Firmenschilder, Firmenzeichen, Werbeschilder etc. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters angebracht werden. Die Zustimmung ist im Voraus einzuholen.

Außergewöhnliche Nutzungen, die Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen hervorrufen können oder zu hohen Verbrauchskosten führen, können untersagt werden oder führen zu einer höheren, im Einzelfall noch festzulegenden Miete.

(5) Der Mieter ist verantwortlich für die Zugänglichkeit des Gebäudekomplexes für Rettungs- und Feuerwehreinsätze. Er hat Fluchtwege freizuhalten und den Zugang sicherzustellen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die gesamten vertraglich vereinbarten Kosten für Miete und Nebenleistungen müssen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Leistet der Mieter die aufgeführte Zahlung nicht zeitgerecht, so kann der Vermieter von dem Vertrag zurücktreten. Dem Mieter stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen jedweder Art zu.

(2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt dem Vermieter ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Haftung

(1) Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber, unabhängig von seinem Verschulden, für alle Schäden, die durch ihn während der Dauer der Mietzeit verursacht werden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch Personen, die sich mit seinem Willen im Mietobjekt aufhalten oder dieses aufsuchen, verursacht werden, insbesondere für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltungen verursacht werden.

(2) Etwaig festgestellte Schäden, die im Zusammenhang mit der im § 1 dargestellten Veranstaltung stehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu regulieren.

(3) Der Mieter ist für die Veranstaltungen haftpflichtversichert und ist zur Nachweisführung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Vermieter verpflichtet.

(4) Der Mieter stellt den Vermieter von allen

Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

(5) Dem Mieter obliegt während der gesamten Mietzeit die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für das Objekt, die sich darin befindlichen Anlagen sowie die Außenanlage. Der Mieter stellt den Vermieter von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten frei.

(6) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für evtl. Personen- und Sachschäden.

§ 7 Rücktritt des Mieters

(1) Tritt der Mieter vom Vertrag zurück oder führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises, mindestens jedoch zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des gesamten Betrags mindestens jedoch 100,- verpflichtet.

(2) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen, wozu beispielsweise auch Schadenersatzansprüche des Caterers für den gastronomischen Bereich beziehungsweise des Vermieters für entgangenen Gewinn zählen.

(3) Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes Stornobedingungen Dritter bestehen, gelten diese als ergänzend vereinbart.

(4) Der Mieter kann gegenüber den vom Vermieter wegen Rücktritts verlangten Kosten den Nachweis führen, dass dem Vermieter durch den Rücktritt ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

§ 8 Rücktritt des Vermieters

(1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten und die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu untersagen, wenn:

(1. a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet worden sind.

(1. b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu erwarten oder eingetreten ist und/oder

(1. c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen und/oder

(1. d) wenn aufgrund von höherer Gewalt eine Gefährdung der Besucher der Veranstaltung und/oder dem Personal ausgeht.

(2) Macht der Vermieter von seine Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter durch den Rücktritt entstandenen Kosten sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter bleibt zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises, mindestens jedoch zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des gesamt Betrags mindestens jedoch 100,- verpflichtet. Wenn der Rücktritt des Vermieters aufgrund von höherer Gewalt zustande kommt, dann entfällt die Zahlung des vereinbarten Mietpreises beziehungsweise der Bearbeitungsgebühr durch den Mieter.

(3) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen, wozu beispielsweise auch Schadensersatzansprüche des Caterers für den gastronomischen Bereich beziehungsweise des Vermieters für entgangenen Gewinn zählen.

(4) Der Mieter kann gegenüber den vom Vermieter wegen Rücktritts verlangten Kosten den Nachweis führen, dass dem Vermieter durch den Rücktritt ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

§ 9 Weitere Festlegungen

(1) Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird durch den Vermieter oder dessen Mitarbeitern ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz des Vermieters.

(3) Vor Beginn der Nutzung und unmittelbar nach der Durchführung wird eine Abnahme mit dem Mieter durchgeführt. Der Mieter verpflichtet sich, an diesen Abnahmen teilzunehmen.

(4) Dem Mieter können für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Schlüssel ausgehändigt werden. Spätestens bei der Nachabnahme sind diese zurück zu geben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter für den entstandenen Schaden – bis hin zum Austausch der gesamten Schließanlage.

§10 Vertragsende/Ausfertigungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verliert mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer seine Gültigkeit.

(2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt acht Wochen vor Veranstaltung Tag. Sollte der Mieter eine verspätete Kündigung vornehmen, bzw. den Vertragsinhalt nicht erfüllen, gelten die in §7 & §8 genannten Bedingungen .

(3) Dieser Vertrag ist zweifach erstellt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(4) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages abgeleitet werden können. Die unwirksamen Bestimmungen sollen vielmehr durch möglichst gleichwertige Bestimmungen ersetzt werden.

